

Gemeinde Hornstorf

HO/024/2019

Beschlussvorlage
öffentlich

erneute Stellungnahme zum Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) im Windeignungsgebiet "Rohlstorf", Gemarkung Hornstorf, Flur 1, Flurstück 38

Organisationseinheit: Bauplanung/Bauordnung/Bauangelegenheiten Bearbeitung: Juliane Lockowand	Datum 21.08.2019 Einreicher:
--	------------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Hornstorf (Vorberatung)	26.08.2019	N
Gemeindevertretung Hornstorf (Entscheidung)	19.09.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Zum Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) im Windeignungsgebiet "Rohlstorf" auf dem Flurstück 38 der Flur 1, Gemarkung Hornstorf wird das Einvernehmen erneut **versagt**.

Sachverhalt

Bereits mit Schreiben vom 19.12.2017 wurde das gemeindliche Einvernehmen versagt (Beschluss GVS Hornstorf am 14.12.2017). Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens wurde ergänzend mit Schreiben vom 08.02.2018 zusätzlich begründet (siehe Anlage 1).

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Keine

Anlage/n

1	Anschreiben StALU WM Windstrom WKA Rohlstorf 08.02.2018 - Kopie
---	---

Amt Neuburg

Die Amtsvorsteherin

Bau und Liegenschaften

über Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg

Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Sprechtag
Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-17.30 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr
Freitag 8.00-12.00 Uhr

Bearbeiter/in	Tel.-Durchwahl	Aktenzeichen	Datum
Frau Rüger	038426/410-31	BL/rü-la	08.02.2018

Ersuchen um Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch

Ihr Aktenzeichen: StALU WM-51d-4575-5712.0.1.6.2V-74034

- Errichtung und Betrieb einer Anlage gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 1 WKA des Typs Enercon W-101 mit einer Nabenhöhe von 149 m und einer Nennleistung von 3.05 MW, Nr. 1.6.2V des Anhangs der 4. BImSchV am Standort: Gemarkung Hornstorf, Flur 1, Flurstück 38
- Antragstellerin: Windstrom Rohlstorf GmbH & Co. KG

hier: Ergänzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Hornstorf in ihrer Sitzung am 01.02.2018 folgenden Beschluss gefasst hat:

*„Die Gemeindevertretung beschließt, die **Versagung** des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag der Windstrom Rohlstorf GmbH & Co. KG aus 23970 Benz auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Bautyps ENERCON E-101 mit einer Nennleistung von 3,05 MW, einer Nabenhöhe von 149 m und einer Gesamthöhe von 199,50 m auf dem Flurstück 38, der Flur 1, Gemarkung Hornstorf (Beschluss Nr. 330-37/17 vom 14.12.2017) mit folgender Begründung zu ergänzen.*

Begründung:

Mit der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie wurde der rechtliche Handlungsrahmen der Gemeinde bei der Beurteilung von Vorhaben bei der Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt.

Telefon: 038426/4100 / Telefax: 038426/20031 / Email: zentrale@amt-neuburg.eu / Internet: www.amt-neuburg.de

Sparkasse M-NW, BLZ 140 510 00, Kto.-Nr. 1000 007 762, IBAN: DE781405100010000077 62, BIC: NOLADE21WIS
Volks- und Raiffeisenbank e.G., BLZ 130 610 78, Kto.-Nr. 322 1156, IBAN: DE75140613080003221156, BIC: GENODEF1GUE
Deutsche Kreditbank AG Schwerin, BLZ 120 300 00, Kto.-Nr. 20 24 32, IBAN: DE9412030000000202432, BIC: BYLADEM1001

Im Rahmen der „planerischen Öffnungsklausel“ obliegt der Gemeinde, über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in sogenannten Altgebieten zu entscheiden.

Die beantragte WEA liegt außerhalb der Neuausweisung des Eignungsgebietes Windenergie gemäß REP WM 2016, jedoch innerhalb des im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf ausgewiesenen Sondergebietes „Windenergie“. Im Ergebnis der Abwägung hat die Gemeinde Hornstorf beschlossen, nur noch für Windenergieanlagen in den neu ausgewiesenen Eignungsgebietes ihre Zustimmung zu erteilen. Die Gemeinde Hornstorf richtet damit ihre Entwicklung auf die Konzentrationsflächenplanung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg aus und erklärt die mögliche planerische Öffnungsklausel nicht in Anspruch zu nehmen.
(Beschluss-Nr. 352-38/18)

Weiterhin hat die Gemeinde Hornstorf in ihrer Sitzung am 01.02.2018 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornstorf beschließt, den Flächennutzungsplan wie folgt zu ändern (6. Änderung):

- 1. Die Darstellung des Sondergebietes für Windenergieanlagen in der Gemarkung Hornstorf, Flur 1, wird aus der Planung genommen und der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.*
- 2. Die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist von der Verwaltung durchzuführen.*
- 3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.*
- 4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“*

Begründung:

Die Windenergienutzung spielt in der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Hornstorf bereits langjährig eine wesentliche Rolle. Die Errichtung und der Betrieb der heutigen Bestandsanlagen gründen auf den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und eines Vorhaben- und Erschließungsplanes der Gemeinde Hornstorf aus dem Jahr 1999. Der V+E-Plan Nr. 1 wurde in einem separaten Bauleitplanverfahren aufgehoben, um den Weg für ein Repowering der Bestands- Windenergieanlagen frei zu machen. Dem Vorhaben der Erneuerung bestehender Windenergieanlagen wurde seitens der Gemeinde zugestimmt und durch die Landesbehörde die Genehmigung für den Ersatz alter durch neuer WEA erteilt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf stellt nach wie vor die Konzentrationszone für WEA als Sondergebiet Windenergieanlagen dar. Grundlage dieser Darstellung war die Ausweisung des Eignungsraumes für WEA gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg aus dem Jahr 2011.

Die aktuelle Teilfortschreibung des RREP 2016 bezüglich der Neuausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen veranlasst die Gemeinde, auf kommunaler Ebene keine Sonderbauflächen für WEA mehr auszuweisen, da die Altgebiete erheblich von der geplanten Neuausweisung im Entwurf der Teilfortschreibung abweichen. Eine bauleitplanerische Sicherung von Standortflächen in den Altgebieten, d.h. außerhalb der im Entwurf der Teilfortschreibung dargestellten Eignungsgebiete, ist durch die Gemeinde nicht beabsichtigt.

Zur Klarstellung der gemeindlichen Entwicklungsziele ändert die Gemeinde ihren Flächennutzungsplan und nimmt die Darstellung des Sondergebietes für WEA aus dem Flächennutzungsplan. Eine nachrichtliche Übernahme der neuen Eignungsgebiete aus der Teilfortschreibung ist derzeit nicht möglich, da hierfür noch die rechtlichen Grundlagen fehlen.
(Beschluss-Nr. 353-38/18)

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Lange
Abteilungsleiter

Anlage

2 x Ordner

1 x Kopie Protokollauszug Beschluss-Nr. 352-38/18

1 x Kopie Protokollauszug Beschluss-Nr. 353-38/18